

Benutzungsordnung Entsorgungszentrum Borg



Inhalt

§1 Ermächtigung	2
§2 Geltungsbereich	2
§3 Betreiber des Entsorgungszentrums Borg	2
§4 Benutzerinnen und Benutzer	3
§5 Zur Annahme zugelassene Abfälle	3
§6 Annahme- und Öffnungszeiten	5
§7 Hausrecht	6
§8 Verhalten auf dem Betriebsgelände	6
§9 Anweisungsbefugnis des Betriebspersonals, Videoüberwachung	7
§10 Übernahme von Schadstoffen, Elektrogeräte, Wertstoffen und Abfällen	7
§11 Abladen der Abfälle und Wertstoffe	8
§12 Fahrzeugbeschaffenheit und Umgang mit heruntergefallenen Abfällen	8
§13 Gebühren	8
§14 Eigentumsübergang	9
§15 Haftungsregelungen	9
§16 Inkrafttreten	10

§1 Ermächtigung

Gemäß § 16 Abs. (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen in ihrer jeweils gültigen Fassung erlässt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (awb) für das Entsorgungszentrum Borg diese Benutzungsordnung.

§2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen des Entsorgungszentrums Borg, einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Zufahrten, die sachlich den Flurstücken 3-33/2 und 35/3 der Gemarkung Borg zugeordnet sind. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Benutzungsordnung und die Regelungen im Flyer „Allgemeine Sicherheitsinformationen für Anlieferer und Anlieferinnen“ sind ebenfalls zu beachten.

Das Entsorgungszentrum gliedert sich in folgende Bereiche:

- Eingangsbereich
- Kompostierungsanlage mit Vergärung
- Sickerwasserkläranlage
- Deponierung
- Umladeanlage der Firma Veolia
- Bohrschlammaufbereitungsanlage
- sonstige Lager- und Betriebsflächen

Für das Betriebspersonal des Entsorgungszentrums ergeht eine besondere Betriebsanweisung.

§3 Betreiber des Entsorgungszentrums Borg

Der Betreiber des Entsorgungszentrums ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Uelzen.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (awb)

Wendlandstraße 8

29525 Uelzen-Oldenstadt

Betriebsleitung: Frau Harms

Tel.: 0581 82-865

Entsorgungszentrum Borg

Deponiestraße 10

29571 Rosche

Leitung: Herr Joseph

Tel.: 05801 82 881

§4 Benutzerinnen und Benutzer

Das Entsorgungszentrum Borg steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Landkreises zur Überlassung von Abfällen an den Landkreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des AWB Landkreis Uelzen entsprechend.

Zur Benutzung des Entsorgungszentrums sind berechtigt:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen sowie die von ihm beauftragten Dritten
- Anlieferinnen und Anlieferer von Schadstoffen, Elektrogeräten, sonstigen Wertstoffen und sonstigen Abfällen aus Haushaltungen
- Anlieferinnen und Anlieferer aus dem Kleingewerbe und wirtschaftlichen Einrichtungen mit gefährlichen Abfällen bis 2.000 kg pro Jahr
- Anlieferinnen und Anlieferer aus dem Kleingewerbe und wirtschaftlichen Einrichtungen mit nicht gefährlichen Abfällen und Abfällen zur Verwertung
- Benutzerinnen oder Benutzer, die Informationen einholen möchten, Kompost oder Abfallsäcke erwerben möchten.

Diese werden im Folgenden Benutzerinnen und Benutzer genannt.

§5 Zur Annahme zugelassene Abfälle

Die für die gemäß §2 verschiedenen Entsorgungsbereiche zugelassenen Abfälle sind in den Abfallpositivkatalogen der Anlagen 1 – 7 beigefügt.

Überlassungspflichtige Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen anfallen, dürfen grundsätzlich nicht am Entsorgungszentrum Borg angeliefert werden, es sei denn, der Landkreis hat sich allgemein oder für den Einzelfall zur Annahme des Abfalls bereit erklärt. Generell ist das Entsorgungszentrum Borg aber auch für die Annahme von Abfällen außerhalb des Kreisgebietes zugelassen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die gemäß Ausschlussliste der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Uelzen ausgeschlossen sind.

Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass von ihnen weder nennenswerte betriebliche Schwierigkeiten noch Gefahren beim Beseitigen zu erwarten sind und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. Der AWB kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Bei Abfallarten, die mit einem „J“ in den beigefügten Anlagen gekennzeichnet sind, muss vor der Anlieferung im Einzelfall geprüft werden, ob eine Entsorgung auf der Deponie zugelassen werden kann.

Besitzerinnen oder Besitzer derartiger Abfälle haben sich vor der Anlieferung mit der für die Entsorgung zuständigen Stelle Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, unter der

Telefonnummer 0581/82 863 bzw. 82 864 wegen der für die Einzelfallprüfung erforderlichen Unterlagen in Verbindung zu setzen.

Bei Abfallarten, die bei der Beseitigung aufgrund Ihrer Beschaffenheit, Menge, Abmessungen, Konsistenz usw. besondere betriebliche Vorkehrungen erforderlich machen, können zusätzliche Auflagen und Bedingungen wie z.B. eine Mengenbegrenzung, die vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung, Vereinbarung besonderer Anliefertermine sowie eine vorherige chemische Untersuchung festgelegt werden.

Insbesondere müssen grundsätzlich:

- a) Beton, Schlacken oder Gesteinsbrocken usw. bis auf eine Kantenlänge von 0,60 m zerkleinert sein
- b) Balken, Äste, Baumstämme, oder Baumstubben, deren Durchmesser größer als 0,20 m ist, auf 1,50 m Länge zerkleinert sein
- c) Abfälle, die stark stauben, fest verpackt oder angefeuchtet sein
- d) Ballen, die größer als 1 cbm sind, bei Anlieferung geöffnet werden
- e) Behälter von Flüssigkeiten entleert und Behälter über 20 l Inhalt geöffnet sein, ausgenommen hiervon ist die Annahme im Rahmen der Schadstoffannahme
- f) Für die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen (Abfallschlüssel 17 06 05), wie z.B. Asbestzementplatten und Künstliche Mineralfasern/Dämmwolle (Abfallschlüssel 17 06 03) gelten besondere Anforderungen. Diese Abfälle müssen entsprechend luftdicht und reißfest verpackt sein. Die Vorgaben der TRGS 519 müssen eingehalten werden. Asbesthaltige Abfälle werden ausschließlich in dafür zugelassene sogenannte Big-Bags angenommen. Die Big-Bags können auf den Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes erworben werden. Großvolumige Big-Bags, sogenannte Container-Bags sind nicht zugelassen.
- g) Zur Kompostierung sind die in der Anlage 5 aufgeführten Abfälle zugelassen, soweit sie frei von Fremdstoffen sind. Äste und Stämme werden für die Kompostierung nur angenommen, wenn der Durchmesser 20 cm bzw. die Länge 1,50 m nicht überschreitet.

Das Personal des AWB ist befugt, Abfälle vor der Entladung zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen. Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden.

Der Landkreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben.

Damit zusammenhängende Kosten muss die Benutzerin oder der Benutzer tragen.

Das Betriebspersonal des AWB ist außerdem berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für das Entsorgungszentrum Borg nicht zugelassen sind und dies erst bei der Entladung erkennbar und vorher nicht angezeigt wurde.

In diesem Fall hat die Benutzerin oder der Benutzer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der AWB berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin zu entfernen und zu entsorgen.

Alle nicht zurückgewiesenen Abfälle werden grundsätzlich gewogen. Ausnahmen hiervon werden allgemein oder im Einzelfall besonders bekanntgegeben.

Alle Abfallarten müssen sich bei ihrer Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass weder nennenswerte betriebliche Schwierigkeiten zu erwarten sind, noch Gefahren von ihnen ausgehen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Abfallarten und wiederverwendbaren und wiederverwertbaren Stoffe jederzeit zu ändern. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt dazu nicht.

Die Benutzerin oder der Benutzer, die im Rahmen einer Anlieferung gefährliche Abfälle (Schadstoffe) in Mengen > 30 kg bzw. > 20 l andienen, müssen einen Nachweis über die Herkunft erbringen, da die Abfälle gegebenenfalls aus einem Gewerbebetrieb oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtung stammen können.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Chemische Kampfstoffe
- Defekte, unverschlossene Gebinde
- Druckgasflaschen (z.B. CO₂-, Propan, Butangasflaschen)
- Gebinde > 30 kg bzw. > 20 l
- Klasse 1 (ADR) (z.B. Munition, Sprengstoff, Feuerwerkskörper)
- Klasse 6.2 (ADR) Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Klasse 7 (ADR) Radioaktive Abfälle
- Unbekannte Abfälle
- Tierkadaver

§6 Annahme- und Öffnungszeiten

Die im Positivkatalog genannten Abfälle bzw. Wertstoffe werden in dem Entsorgungszentrum zu folgenden Zeiten angenommen:

Das Entsorgungszentrum ist geöffnet:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Annahmeschluss ist jeweils 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.

Die Anlieferung und das Abladen der Abfälle ist zügig zu beenden.
Änderungen der Annahme- und Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§7 Hausrecht

Sämtlichen Anweisungen des Betriebspersonals des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen ist Folge zu leisten.

§8 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt im Entsorgungszentrum Borg ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen bzw. Abholung von Kompost oder Abfallsäcken gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen und nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden (Lieferverkehr ausgenommen).
- (2) Bei Anlieferung von Schadstoffen, Elektrogeräten, Wertstoffen und Abfällen oder sonstigen Geschäftsvorgängen haben sich die Benutzerin oder der Benutzer im Anmeldebüro an der Waage des Entsorgungszentrums anzumelden.
- (3) Sie haben sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Borg so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Abfälle bzw. Wertstoffe dürfen nur an den, vom Personal des Abfallwirtschaftsbetriebes zugewiesenen Plätzen und Flächen abgestellt bzw. abgegeben werden.
- (5) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen das Entsorgungszentrum Borg nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten. Hunde und sonstige Haustiere sind verboten.
- (6) Für das Betriebsgelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.
- (7) Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladebereiche dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden. Insbesondere das Begehen der Sammelcontainer ist verboten.
- (8) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist - vorbehaltlich besonderer Genehmigungen – nur auf den gekennzeichneten Parkflächen und nur solange gestattet, wie dies zur Abwicklung des erforderlichen Geschäftsvorganges notwendig ist. Nach Beendigung des Geschäftsvorganges hat die Benutzerin oder der Benutzer das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (9) Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- (10) Das Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Borg strengstens verboten, ausgenommen ist der Eingang vor dem Betriebsgebäude.

§9 Anweisungsbefugnis des Betriebspersonals, Videoüberwachung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Wird gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder werden Weisungen des Betriebspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts die Benutzerin oder der Benutzer vom Entsorgungszentrum Borg verwiesen werden (Hausverbot).

Das Betriebsgelände und die Anlagenteile

- Eingangsbereich
- Kompostierungsanlage mit Vergärung
- Sickerwasserkläranlage
- Deponierungsbereich
- Umladeanlage der Firma Veolia
- Bohrschlammaufbereitungsanlage
- sonstige Lager- und Betriebsflächen

werden nach § 4 Abs. 1 BDSG videoüberwacht und sind nach § 4 Abs. 2 BDSG kenntlich gemacht.

§10 Übernahme von Schadstoffen, Elektrogeräte, Wertstoffen und Abfällen

Als Voraussetzung für die Übernahme angelieferter Abfälle durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen ist die Vorlage der nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erforderlichen Nachweise.

Seit dem 01.04.2010 ist das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

Die Benutzerin oder der Benutzer sind bei der Eingangskontrolle verpflichtet, Auskunft über die Abfallart und die Herkunft der Abfälle zu geben sowie auf Nachfrage des Personals ihren gültigen Personalausweis vorzulegen. Die Menge der Abfälle wird gewogen und dokumentiert.

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, eine schriftliche und verbindlich unterschriebene Anliefererklärung des Abfallerzeugers zu verlangen, sofern dieser nicht mit der Benutzerin oder dem Benutzer identisch ist.
- (2) Bei der Annahme von Schadstoffen, Abfällen oder Wertstoffen, die gebührenfrei oder gebührenpflichtig sind, ist eine Anlieferungsanzeige auszufüllen und/oder zusätzlich wird ein Gebührenbescheid erstellt.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name und Adresse der Benutzerin oder des Benutzers
 - Art und Menge der angelieferten Schadstoffe, Abfälle oder Wertstoffe
 - Herkunft (Haushalt oder Kleingewerbe)
- (3) Die Anlieferungsanzeige gilt gleichzeitig auch als Übernahmeschein gemäß Nachweisverordnung (NachwV). Die Erstellung des Gebührenbescheides erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes elektronisch.
 - (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.

- (5) Das Abstellen bzw. Ablagern von Abfällen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
- (6) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Container zu legen oder an der ihnen zugewiesenen Stelle abzulagern. Auf Anweisung des Betriebspersonals sind die Abfälle ggf. vorher zu sortieren.
- (7) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen. Das Risiko, dass eine Anlieferung nicht angenommen wird, geht zu Lasten der Benutzerin oder des Benutzers.
Die Annahme der Abfälle, Schadstoffe bzw. Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- (8) Die Übernahme und Sortierung der Abfälle (gefährlicher Abfall hier: Schadstoffe) im Entsorgungszentrum ist durch die hierfür bestimmten, entsprechend geschulten und eingewiesenen Fachkräfte nach TRGS 519 und TRGS 520 vorzunehmen.
Schadstoffe sind so zu verpacken, dass ein Auslaufen bzw. Verschütten weder beim Transport noch bei der Übergabe geschehen kann.
- (9) Abfälle, deren Entsorgung im Entsorgungszentrum unzulässig ist, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer auf Verlangen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen unverzüglich vom Entsorgungszentrum zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Andernfalls stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen die Abfälle sicher und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ein. Dieses gilt auch für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Entsorgungszentrums. Alle durch derartige Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Benutzer bzw. die Benutzerin zu tragen.

§11 Abladen der Abfälle und Wertstoffe

Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen und ggf. mit eigenen Hilfskräften zu erfolgen.

Bei Bedarf ist auf Anordnung die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

Das Betriebspersonal des Entsorgungszentrums ist nicht verpflichtet beim Abladen mitzuhelfen.

§12 Fahrzeugbeschaffenheit und Umgang mit heruntergefallenen Abfällen

Die Fahrzeuge der Benutzerinnen bzw. der Benutzer einschließlich eventueller Anhänger müssen so hergerichtet und gesichert sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Abfälle, die während der Fahrt auf dem Betriebsgelände vom Transportfahrzeug fallen, müssen von diesen wieder eingesammelt werden.

§13 Gebühren

Für die Benutzung des Entsorgungszentrums Borg werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Satzung kann an der Anmeldung eingesehen werden.

Für die Anlieferung von Abfällen gewerblicher Art berechnet der Abfallwirtschaftsbetrieb ein Benutzungsentgelt. Dieses orientiert sich an der jeweiligen Gebühr pro Abfallart zuzüglich Umsatzsteuer, sofern keine abweichenden Entgelte vereinbart sind.

Es gilt die Entsorgungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen in der jeweils gültigen Fassung. Gebühren für Schadstoffe, sonstige Abfälle oder Wertstoffe sind dieser zu entnehmen.

Mit der Anlieferung erkennt die Benutzerin bzw. der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Gebühren sind nach dem Rückwiegen an der Waage zu bezahlen.

- (1) Gebühren und Entgelte sind bei Anlieferung grundsätzlich in bar zu entrichten. Es besteht auch die Möglichkeit per Electronic Cash zu zahlen (EC-Karte). Beträge unter 10 € müssen bar bezahlt werden.
- (2) Die Anlieferung gegen offenen Gebührenbescheid/Rechnung ist vorher zu vereinbaren. Für die Erstellung kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden. Den Gebührenbescheid bzw. die Rechnung empfängt grundsätzlich die Beförderin bzw. der Beförderer des Abfalls.
- (3) Die im Eingangsbereich installierte Fahrzeugwaage ist zu benutzen. Alle Fahrzeuge sind bei der Einfahrt und Ausfahrt zu verwiegen, um das Nettogewicht der angelieferten Abfälle zu ermitteln.
Anlieferungen mit einem Gewicht von bis zu 200 kg werden mit einer Pauschalgebühr/-entgelt abgerechnet. Diese Pauschalgebühr/-entgelt richtet sich nach der Abfallart. Anlieferungen über 200 kg werden mit der gewichtsabhängigen Gebühr/Entgelt der jeweiligen Abfallart abgerechnet. Bei gemischten Abfällen gilt grundsätzlich die jeweils höhere Gebühr.
- (4) Die Entsorgungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen liegt im Annahmebüro des Entsorgungszentrums aus und kann dort eingesehen werden.

§14 Eigentumsübergang

- (1) Sämtliche angediente Abfälle, Schadstoffe oder Wertstoffe gehen mit Abnahme auf dem Entsorgungszentrum Borg und dessen Anlagenteilen in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen über. Ausgenommen davon bleiben nicht zugelassene Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgegeben wurden.
- (2) Die Herausgabe von Abfällen, Schadstoffen oder Wertstoffen an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Betriebspersonal des Entsorgungszentrums ist nicht verpflichtet, in den Containern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§15 Haftungsregelungen

Die Benutzung des Entsorgungszentrums und seinen Anlagenteilen geschieht auf eigene Gefahr.

Der Landkreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von Abfallstoffen aus dem Deponiebereich.

Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Benutzerin oder Benutzer und deren Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Schadensansprüche gegen den AWB sind ausgeschlossen, soweit das Entsorgungszentrum Borg aus technischen und personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Der AWB übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der AWB haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Benutzerinnen oder Benutzern, die bei der Benutzung des Entsorgungszentrums Borg entstehen.

Bei einem Verschulden des Betriebspersonals des AWB wird die Haftung des AWB auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige und unsachgemäße Anlieferung von denen im Positivkatalog genannten Abfällen, Schadstoffen oder Wertstoffen verursacht werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.05.2000 außer Kraft.

Uelzen, den 30.04.2021

Abfallwirtschaftsbetrieb

Landkreis Uelzen

Die Betriebsleiterin



(Christina Harms)

Anlage 1

Abfallpositivkatalog Schadstoffzwischenlager (Anlage 1 Genehmigungsbescheid)

AVV	Bezeichnung
03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel
06 01 06*	andere Säuren
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (z.B. Feuerlöschpulver)
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Anlage 2

Abfallpositivkatalog Elektrogeräte und Teile (Anlage 2 Genehmigungsbescheid)

AVV	Bezeichnung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle

Anlage 3

Abfallpositivkatalog Wertstoffe, Abfälle (Anlage 3 Genehmigungsbescheid)

AVV	Bezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Altglas
20 01 11	Altkleider
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Sonstige

AVV	Bezeichnung
	Kork (frei von Reststoffen), Korken
	CD, DVD, Blue Ray Disc (ohne Hülle)
	Styropor, Hartschaum (EPS)
	Aluminium
	Weißblechdosen
	Folien
	Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff (DSD - Wertstoffe)

Anlage 5

Abfallpositivkatalog Kompostierungsanlage mit Vergärung

Bestand:

Abfallschlüssel- Nummer AVV	Bezeichnung
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengewebe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktion
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle)
20 03 02	Marktabfälle (getrennt erfasste organische Fraktion)

neu:

Abfallschlüssel- Nummer AVV	Bezeichnung
02 01 99	Abfälle a. n. g. (Pilzsubstratrückstände, nach Abtötung der Kulturen durch Dämpfung)
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Fettabfälle aus Fleisch-, Fischverarbeitung)
02 02 04	Inhalt von Fettabscheidern und Flotate (Fleisch-, Fischverarbeitung)
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (Nahrungsmittelverarbeitung)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Nahrungsmittelverarbeitung: überlagerte Nahrungsmittel, Rückstände aus Konservenfabrikation, überlagerte Genussmittel, Ölsaatenrückstände usw.)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g. (Nahrungsmittelherstellung: Schlamm aus der Speisefett- oder -ölfabrikation, Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Lebensmittel Milchverarbeitung)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g. (Molke)
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Lebensmittel, Teigabfälle)

Anlage 5

Abfallpositivkatalog Kompostierungsanlage mit Vergärung

02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation (Schlempen, Schlamm)
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Getränkeherstellung, zum Beispiel überlagerter Fruchtsaft)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g. (Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber usw.)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern (Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle, Wollabfälle)
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (Trester von Heilpflanzen, Pilzsubstratrückstände, Proteinabfälle; Pilzmyzel nur nach Einzelprüfung)
20 01 25	Speiseöle und -fette
ohne	biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung
ohne	Eierschalen

Anlage 6 - Abfallpositivkatalog Deponierung und Verwertung

AVV		Abfallbezeichnung	Bemerkungen
01 04 08	n.g.A.	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	n.g.A.	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	n.g.A.	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	n.g.A.	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	n.g.A.	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
02 01 01	n.g.A.	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 10	n.g.A.	Metallabfälle	i.d.R.V.
02 04 01	n.g.A.	Rübenerde	i.d.R.V.
02 04 02	n.g.A.	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
03 03 09	n.g.A.	Kalkschlammabfälle	
05 01 13	n.g.A.	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	n.g.A.	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 04	n.g.A.	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	n.g.A.	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 11 01	n.g.A.	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 03	n.g.A.	Industrieruß	
07 02 15	n.g.A.	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 17	n.g.A.	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
08 02 02	n.g.A.	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	n.g.A.	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	n.g.A.	Filterstäube aus Kohlefeuerung	biologische H ₂ S-Bildung
10 01 03	n.g.A.	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	biologische H ₂ S-Bildung
10 01 15	n.g.A.	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 17	n.g.A.	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	biologische H ₂ S-Bildung
10 01 19	n.g.A.	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	biologische H ₂ S-Bildung
10 01 21	n.g.A.	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 24	n.g.A.	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	biologische H ₂ S-Bildung
10 01 26	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 01	n.g.A.	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	n.g.A.	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	n.g.A.	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 12	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 14	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	n.g.A.	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 03 02	n.g.A.	Anodenschrott	
10 03 24	n.g.A.	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 26	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 28	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 30	n.g.A.	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 04 10	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 05 04	n.g.A.	andere Teilchen und Staub	
10 05 09	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 11	n.g.A.	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 06 01	n.g.A.	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 04	n.g.A.	andere Teilchen und Staub	
10 06 10	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 07 04	n.g.A.	andere Teilchen und Staub	
10 07 08	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 08 04	n.g.A.	Teilchen und Staub	
10 08 09	n.g.A.	andere Schlacken	
10 08 11	n.g.A.	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 13	n.g.A.	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	

Anlage 6 - Abfallpositivkatalog Deponierung und Verwertung

AVV		Abfallbezeichnung	Bemerkungen
10 08 14	n.g.A.	Anodenschrott	
10 08 16	n.g.A.	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 18	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 20	n.g.A.	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 09 03	n.g.A.	Ofenschlacke	
10 09 06	n.g.A.	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	n.g.A.	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	n.g.A.	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 12	n.g.A.	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 16	n.g.A.	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 10 03	n.g.A.	Ofenschlacke	
10 10 06	n.g.A.	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	n.g.A.	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	n.g.A.	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 12	n.g.A.	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 14	n.g.A.	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 16	n.g.A.	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 11 03	n.g.A.	Glasfaserabfall	
10 11 05	n.g.A.	Teilchen und Staub	
10 11 10	n.g.A.	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	n.g.A.	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	n.g.A.	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 16	n.g.A.	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 20	n.g.A.	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 12 01	n.g.A.	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	n.g.A.	Teilchen und Staub	
10 12 05	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06	n.g.A.	verworfenen Formen	
10 12 08	n.g.A.	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	n.g.A.	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 12	n.g.A.	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	n.g.A.	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 13 01	n.g.A.	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	
10 13 04	n.g.A.	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	n.g.A.	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 11	n.g.A.	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 13	n.g.A.	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	n.g.A.	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 01 10	n.g.A.	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 14	n.g.A.	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 02 03	n.g.A.	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 05 01	n.g.A.	Hartzink	i.d.R.V.
11 05 02	n.g.A.	Zinkasche	
12 01 01	n.g.A.	Eisenfeil- und -drehspäne	i.d.R.V.
12 01 02	n.g.A.	Eisenstaub und -teile	i.d.R.V.
12 01 03	n.g.A.	NE-Metallfeil- und -drehspäne	i.d.R.V.
12 01 04	n.g.A.	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 13	n.g.A.	Schweißabfälle	
12 01 15	n.g.A.	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16	n.g.A.	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	J
12 01 17	n.g.A.	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	n.g.A.	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13 05 01	n.g.A.	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 03	n.g.A.	Schlämme aus Einlaufschächten	J
13 05 08	n.g.A.	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
15 01 04	n.g.A.	Verpackungen aus Metall	i.d.R.V.
15 01 07	n.g.A.	Verpackungen aus Glas	i.d.R.V.

Anlage 6 - Abfallpositivkatalog Deponierung und Verwertung

AVV		Abfallbezeichnung	Bemerkungen
16 01 12	n.g.A.	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 20	n.g.A.	Glas	i.d.R.V.
16 02 12	g.A.	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung
16 03 04	n.g.A.	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 11 02	n.g.A.	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 04	n.g.A.	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	n.g.A.	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	n.g.A.	Beton	i.d.R.V.
17 01 02	n.g.A.	Ziegel	i.d.R.V.
17 01 03	n.g.A.	Fliesen, Ziegel und Keramik	i.d.R.V.
17 01 06	g.A.	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	n.g.A.	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	i.d.R.V.
17 02 02	n.g.A.	Glas	i.d.R.V.
17 02 04	g.A.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J, AltholzV
17 03 01	g.A.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J, *1)
17 03 02	n.g.A.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	*2)
17 05 03	g.A.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	n.g.A.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	i.d.R.V.
17 05 05	g.A.	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	n.g.A.	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	i.d.R.V.
17 05 07	g.A.	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	n.g.A.	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	i.d.R.V.
17 06 01	g.A.	Dämmmaterial, das Asbest enthält	LAGA-Merkblatt Asbest
17 06 03	g.A.	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	n.g.A.	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05	g.A.	asbesthaltige Baustoffe	LAGA-Merkblatt Asbest
17 08 01	g.A.	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	n.g.A.	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03	g.A.	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	n.g.A.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 02	n.g.A.	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	i.d.R.V.
19 01 12	n.g.A.	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	biologische H ₂ S-Bildung, i.d.R.V
19 01 14	n.g.A.	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fallen	i.d.R.V.
19 01 16	n.g.A.	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 18	n.g.A.	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	n.g.A.	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	biologische H ₂ S-Bildung, i.d.R.V
19 02 03	n.g.A.	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 06	n.g.A.	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03 05	n.g.A.	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	n.g.A.	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 04 01	n.g.A.	verglaste Abfälle	
19 06 04	n.g.A.	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 08 02	n.g.A.	Sandfangrückstände	
19 09 01	n.g.A.	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	n.g.A.	Schlämme aus der Wasserklämung	
19 09 03	n.g.A.	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	n.g.A.	gebrauchte Aktivkohle	
19 10 01	n.g.A.	Eisen und Stahlabfälle	i.d.R.V.
19 10 02	n.g.A.	NE-Metall-Abfälle	i.d.R.V.

Anlage 6 - Abfallpositivkatalog Deponierung und Verwertung

AVV		Abfallbezeichnung	Bemerkungen
19 10 06	n.g.A.	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 02	n.g.A.	Eisenmetalle	i.d.R.V.
19 12 03	n.g.A.	Nichteisenmetalle	
19 12 05	n.g.A.	Glas	
19 12 09	n.g.A.	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 13 01	g.A.	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 13 02	n.g.A.	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 04	n.g.A.	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 06	n.g.A.	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 01	n.g.A.	Papier und Pappe/Karton	i.d.R.V.
20 01 02	n.g.A.	Glas	i.d.R.V.
20 01 40	n.g.A.	Metalle	i.d.R.V.
20 01 41	n.g.A.	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02 02	n.g.A.	Boden und Steine	
20 02 03	n.g.A.	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03	n.g.A.	Straßenkehricht	
20 03 06	n.g.A.	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99	n.g.A.	Siedlungsabfälle a.n.g.	
*) Bemerkungen:			
J		Annahme nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
i.d.R.V		Annahme zur Verwertung (Kleinanlieferbereich, Wertstoffhalle); Deponierung nur zulässig, wenn Verwertung nachweislich nicht durchführbar / unzumutbar	
V, AltholzV		Annahme nur zur Verwertung i.S. der Altholzverordnung	
*1)		Annahme unter diesem Schlüssel bei PAK-Gehalt von 40 - 1000 mg/kg	
*2)		Annahme unter diesem Schlüssel bei PAK-Gehalt von < 40 mg/kg	
		(Quelle für *1) u. *2): - NMWTV "Hinweise zur umweltverträgl. Verwertung von teerhalt. Straßenbaustoffen", 5/1994) - Erlass des NMU vom 15.08.2005	
n.g.A.		nicht gefährliche Abfälle	
g.A.		gefährliche Abfälle	

Anlage 7

Abfallpositivkatalog Bohrschlammaufbereitungsanlage

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkungen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	